

Schutz von Ehrenamtlichen im Verein/Verband – ein aktueller Überblick!

☆☆☆☆ 0 Bewertungen

11.02.2011 | Recht & Organisation

Die Länder Baden-Württemberg und Saarland haben einen neuen gemeinsamen Vorstoß zur Haftungserleichterung bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Verwaltungsvereinfachung in den Bundesrat eingebracht. Ziel: Nach Beratung in den Ausschüssen soll die zeitnahe Zustimmung des Bundestags zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs/der Abgabenordnung erreicht werden.

Dieses **Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein** sieht erstmals eine Haftungsbegrenzung auch für ehrenamtlich engagierte Vereinsmitglieder vor. Neu ist auch die geplante Begrenzung der Mithaftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der gemeinnützigen Vereine und Verbände bei der Mithaftung für Vereins-Steuerschulden, zudem die erleichterte Anmeldung bei der notwendigen Unterschriftsbeglaubigung des Vorstands direkt durch das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Zu weiteren inhaltlichen Einzelheiten **klicken Sie hier!**

Anmerkungen:

1. Haftungserleichterung für jedes Vereinsmitglied bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder mit Führungsaufgaben, z.B. bei Projektleitung, Abteilungsleiterfunktion etc., soll damit der gleiche Schutz bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung erreicht werden wie für ehrenamtlich tätige Vorstände.

Jedoch nur, wenn

- diese Funktion rein ehrenamtlich ausgeübt wird,
- etwaige Vergütungen nicht höher als 500 Euro pro Jahr sind und
- eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadensverursachung mit persönlicher Inanspruchnahme durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

Dem seit 2009 geltenden § 31a BGB soll ein neuer § 31b BGB angefügt werden.

2. Neuer § 34 Abs. 1 AO

Weiterer Schwerpunkt ist die geplante Änderung der Abgabenordnung (AO) bei der bisherigen persönlichen Haftung des Vorstandes im Steuerbereich (§§ 34, 69 AO). Ziel: Ausschluss der möglichen persönlichen Mithaftung eines Vorstandsmitglieds für Steuerschulden des Vereins/Verbands. Um damit auch den Vorwurf eines leicht fahrlässigen Überwachungsverschuldens auszuschließen, soweit nach der Geschäftsordnung/Vorstandsordnung ein einzelner Vorstand unmittelbar für die Erfüllung der Steuerpflichten verantwortlich ist.

So z.B. bei fehlerhafter Lohnbuchhaltung durch den ehrenamtlichen Schatzmeister. Andere Vorstandsmitglieder können bei Steuerfehlern/Steuerschulden nicht mehr

herangezogen werden, wenn die richtige Abführung von Steuern nachweisbar in das Aufgabengebiet eines anderen Vorstandsmitglieds fällt.

3. Anmeldung zum Vereinsregister: Amtsgerichte und Registergerichte müssen öffentlich beglaubigen

Ein kleiner Aspekt zur Erleichterung von Registeranmeldungen und der Notwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung soll durch die Änderung des Beurkundungsgesetzes erreicht werden.

Es soll die Möglichkeit geben, die Anmeldung gleich beim Vereinsregister beglaubigen zu lassen und dann direkt einreichen zu können.

Ob hierzu noch weitere Änderungen kommen, bleibt abzuwarten. Trotz der AO-Änderung gilt nach wie vor die recht strenge persönliche Haftungsregelung für ehrenamtliche Vereinsvorstände im Spendenrecht. Die eigenständige und von der AO unabhängige Haftungs Vorschrift des § 10b Abs. 4 EStG bleibt unangetastet bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen oder fehlverwendeten Spenden.

Die bisherige Steuerhaftung nach § 71 AO („Haftung des Steuerhinterziehers“) bleibt trotz dieser geplanten neuen Haftungsbeschränkung unverändert.

Nachfolgend die Gesetzesänderungen im Überblick:

Zum neuen Gesetzentwurf zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein

1. Neue Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich engagierte Vereinsmitglieder

Bisherige BGB-Regelung seit 2009:

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Neue BGB-Ergänzung:

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig

verursacht wurde.

2. Änderung des Beurkundungsgesetzes

Beglaubigungen durch das Vereinsregister für Registeranmeldungen

Außerdem sind sie (die Vereinsregister beim Amtsgericht) zuständig, Erklärungen zum Vereinsregister öffentlich zu beglaubigen.

3. Änderung der Abgabenordnung

A. § 34 Abs. 1 (AO bisher)

§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Für ein Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, das unentgeltlich tätig ist oder eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist.

B. § 69 AO wird wie folgt geändert:

§ 69 Haftung der Vertreter

(1) Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Neu ist folgender Absatz 2:

(2) Vorstandsmitglieder eines nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, die gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 keine Steuerpflichten zu erfüllen haben, haften, soweit sie Kenntnis von der Pflichtverletzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben und es vorsätzlich unterlassen, geeignete Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu ergreifen.

4. Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Hierzu folgender vorläufiger Zeitfahrplan: Nach der Bundesratssitzung am 11.02.2011 kommt die Abgabe an die Ausschüsse. Die Zustimmung des Bundestags ist notwendig, dies voraussichtlich im Mai 2011.

Quelle: BR-Drucksache 41/11 v. 01.02.2011

 Rechtsanwalt Prof. G. Geckle, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

<http://www.redmark.de/verein>

03.03.2011